

ner Forderung auf Leistung von Schadensersatz abgewiesen. Der in das Verfahren einbezogene Kläger zu 2) wurde ohne dahingehenden Antrag des Verklagten verurteilt, an diesen 440 DM Schadensersatz zu zahlen.

In seinen Entscheidungsgründen hat das Kreisarbeitsgericht ausgeführt, die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegen den Kläger zu 1) sei wegen Ablaufs der Ausschlussfrist aus § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA unzulässig. Der Kläger zu 2) habe durch die von ihm zu vertretende Verzögerung der Antragstellung bei der Konfliktkommission verhindert, daß der Kläger zu 1) für die von ihm begangenen Verletzungen seiner Arbeitspflichten materiell verantwortlich gemacht werden konnte. Er habe damit ebenfalls seine Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis verletzt. Dadurch sei dem Volkseigentum ein Betrag verlorengegangen, der bei ordnungsgemäßer Arbeit von dem Kläger zu 2) geleiteten Abteilung von dem Verkaufsstellenleiter, dem Kläger zu 1), erstattet worden wäre.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, den Beschluß des Kreisarbeitsgerichts über die Einbeziehung des Klägers zu 2) in das Verfahren und das Urteil des Kreisarbeitsgerichts aufzuheben, soweit der Kläger zu 2) damit zur Leistung von Schadensersatz verurteilt worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Wie im Kassationsantrag zutreffend ausgeführt wird, hat das Kreisarbeitsgericht den Kläger zu 2) unter dem Gesichtspunkt des Verlustes der Forderung des Verklagten gegenüber dem Kläger zu 1) als Partei in das Verfahren einbezogen. Maßgebend hierfür war die vom Kreisarbeitsgericht in der mündlichen Verhandlung getroffene Feststellung, daß die Dreimonatsfrist aus § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers zu 1) aus den Inventuren vom 20. Februar 1961 und 27. April 1961 bereits weit überschritten war, als der Verklagte am 28. März 1962 die Konfliktkommission zur Entscheidung hierüber anrief. Hierdurch waren, wie das Kreisarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, die etwaigen Schadensersatzansprüche des Verklagten gegen den Kläger zu 1) erloschen und konnten diesem gegenüber nicht mehr durchgesetzt werden. Nach Auffassung des Kreisarbeitsgerichts hat der Kläger zu 2) dieses Ergebnis schuldhaft durch Verletzung seiner Arbeitspflicht, die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern aus Inventurfehlbeträgen rechtzeitig vor den im Gesetz genannten Organen geltend zu machen, verursacht. Der Kläger zu 2) wird hiernach vom Kreisarbeitsgericht nicht für den ursprünglichen Schaden in Form der Inventurfehlbeträge vom 20. Februar 1961 und 27. April 1961 materiell verantwortlich gemacht, sondern für einen daraus abgeleiteten, neuen, selbständigen Schaden in Form des an sich vom Kläger zu 1) zu leistenden Schadensatzes für die beiden Inventurfehlbeträge, der dem Verklagten durch das vom Kreisarbeitsgericht angenommene Verschulden des Klägers zu 2) entgangen ist.

Das Kreisarbeitsgericht ist damit über die durch § 22 Abs. 1 Satz 1 GBA gezogenen Grenzen für eine zulässige Einbeziehung Dritter als Partei in das Verfahren weit hinausgegangen. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 17. August 1962 — Za 9/62 — (NJ 1963 S. 29) ausgeführt, daß die Einbeziehung anderer Personen, Betriebe oder Einrichtungen in ein gern. § 21 AGO durch Klage (Einspruch) eingeleitetes Verfahren gern. § 22 Abs. 1 AGO immer nur dazu führen kann, das anhängige, nach Inhalt und Umfang durch § 37 Abs. 2 AGO bestimmte Verfahren vollständig zu erledigen. Dagegen rechtfertigt es § 22 Abs. 1 AGO nicht, mit Hilfe der Einbeziehung eines Dritten ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Gericht selbst

einzuweisen. Gerade das ist hier aber geschehen, so daß die Einbeziehung des Klägers zu 2) in das Verfahren wegen Verletzung der §§ 22 Abs. 1, 21 und 37 Abs. 2 AGO unzulässig war und die darauf beruhende Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz das Gesetz verletzt.

Die Entscheidung des Kreisarbeitsgerichts beruht aber noch auf einer weiteren schwerwiegenden Gesetzesverletzung. Es hat den Kläger zu 2) zur Leistung von Schadensersatz verurteilt, obwohl ein dahingehender Antrag des Verklagten fehlte. Der Verklagte hat in der mündlichen Verhandlung dem Verhandlungsprotokoll zufolge lediglich beantragt, die Klage (Einspruch) des Klägers zu 1) gegen den Beschluß der Konfliktkommission abzuweisen. Erst nach diesem Antrag hat das Kreisarbeitsgericht die Einbeziehung des Klägers zu 2) als Partei in das Verfahren beschlossen. Einen auf den Kläger zu 2) bezüglichen Antrag hat der Verklagte nicht gestellt. Wie aus § 37 Abs. 2 AGO hervorgeht, bedarf indessen jede Verurteilung einer Partei eines dahingehenden Antrags als verfahrensrechtlicher Grundlage. Gern. § 37 Abs. 2 Satz 3 AGO hat das Gericht lediglich die Möglichkeit, über Anträge der Parteien hinauszugehen, wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist. Das Gericht kann fehlende Anträge der Parteien aber nicht vollständig ersetzen, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 14. Juni 1963 — Za 19/63 — bereits ausgeführt hat. Sofern der Sachantrag nicht vor der Konfliktkommission gestellt worden ist, wie das bei einer zulässigen Einbeziehung Dritter in das Verfahren gern. § 22 AGO durchaus möglich sein kann, muß er folglich vor dem Gericht gestellt werden. Fehlt der Antrag, so darf das Gericht hinsichtlich dieser Partei nicht entscheiden, und es muß, falls der Antrag trotz Aufforderung dazu nicht nachgeholt wird, seinen Beschluß über die Einbeziehung eines Dritten in das Verfahren aufheben und ihn damit aus dem Prozeß entlassen. Da der Verklagte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des Kreisarbeitsgerichts einen Antrag auf Verurteilung des Klägers zu 2) zur Leistung von Schadensersatz nicht gestellt hatte, durfte ihn das Gericht auch nicht dahingehend verurteilen.

Der Beschluß des Kreisarbeitsgerichts über die Einbeziehung des Klägers zu 2) als Partei in das Verfahren mußte daher aufgehoben werden, ebenso das Urteil des Kreisarbeitsgerichts, soweit der Kläger zu 2) damit verpflichtet wurde, an den Verklagten Schadensersatz zu leisten.

---

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Heinz Kittner / Karl-Heinz Richter:  
Arbeiter-und-Bauern-Inspektion —  
neue Qualität der Kontrolle

Herausgegeben vom Komitee der Arbeiter-und-Bauern-  
Inspektion

96 Seiten ■ Broschiert 1 DM

Aus dem Inhalt:

Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion — Hauptaufgabe der ABI — Die Volkskontrolle als Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Die Hilfe der Volkskontrolle bei der Lösung der den Staats- und Wirtschaftsorganen übertragenen Aufgaben — Der Aufbau der Organe der ABI und die Kontrolle nach dem Produktionsprinzip — Die Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse in den Städten und Gemeinden, die Arbeit der Betriebskommissionen der ABI.